

Vereinbarung

zwischen

der Flughafen Dresden GmbH

und

der Landeshauptstadt Dresden

Gegenstand der Vereinbarung sind die Ausgestaltung des Siedlungsbeschränkungsbereiches und der gestaffelten Nachtflugbeschränkungen unter Berücksichtigung der Interessen der Stadtentwicklung und des Flugbetriebes.

Durch die Festsetzung eines Siedlungsbeschränkungsbereiches in der Umgebung des Verkehrsflughafens Dresden soll dem Entstehen neuer Lärmkonflikte vorgebeugt werden. Wohnbebauung und andere schutzwürdige Bebauung sollen nicht neu in einem Gebiet geplant werden, in dem eine für diese Nutzungen nicht verträgliche Fluglärmbelastung vorhanden oder langfristig absehbar ist.

1. Siedlungsbeschränkungsbereich

Die Landeshauptstadt Dresden wird gegenüber dem "Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge" bei der Aufstellung des Regionalplanes "Oberes Elbtal" und dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung als der zuständigen Genehmigungsbehörde für den Regionalplan fordern, daß der gem. Ziel 18.3.3.9 des Landesentwicklungsplanes auszuweisende Siedlungsbeschränkungsbereich um den Verkehrsflughafen Dresden auf der Grundlage der langfristigen Verkehrsprognose für das Jahr 2030 (75.000 Flugbewegungen) mit einer Fluglärmkontur $Leq\ 3 = 65\ dB\ (A)$ festgesetzt wird.

Beide Seiten erkennen an, daß mit diesem Kompromiß die Interessen der Stadtentwicklung und der mittel- und langfristigen Flughafenentwicklung noch berücksichtigt werden können unter der Maßgabe, daß die Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde und als Träger der Bauleitplanung im Bereich einer Fluglärmbelastung ($Leq\ 3$) zwischen 60 und 65 dB (A) konfliktmindernde Maßnahmen (insbesondere Auflagen zum baulichen Schallschutz, zur Art der baulichen Nutzung und zur räumlichen Anordnung der Baukörper) trifft.

2. Nachtflugbeschränkungen

Die Flughafen Dresden GmbH verpflichtet sich, zusätzlich zur vorhandenen PPR-Regelung für die Zeit zwischen 0.00 und 5.00 Uhr folgende weitere PPR-Regelungen zu beantragen:

- a) Die Betriebspflicht für alle Flugzeuge ohne Lärmzulassung und mit Lärmzulassung nach ICAO-Anex 16 Vol. I Kap. 2 wird auf die Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr (Ortszeit) eingeschränkt.
- b) Für alle Flugzeuge mit Lärmzulassung nach ICAO Anex 16, Vol. I, Kap. 3, die nicht von der Bonusliste der Gebührenordnung erfaßt sind, wird die Betriebspflicht auf die Zeit von 6.00 bis 23.00 Uhr (Ortszeit) eingeschränkt.
- c) Außerhalb dieser Zeiten sind Flugbewegungen nur nach vorheriger Anforderung und mit Zustimmung der Flughafen Dresden GmbH zulässig (PPR-Regelung). Über den Umfang der erteilten Ausnahmegenehmigungen wird die Flughafen Dresden GmbH wie bisher in der Fluglärmkommission, in der die Stadt Dresden den Vorsitz hält, berichten.
- d) Die Landeshauptstadt Dresden verzichtet für den Fall der Bestätigung der vereinbarten Nachtflugregelung durch die Genehmigungsbehörde für den Zeitraum der Gültigkeit der zugrundegelegten Flugbewegungsprognose auf die Forderung einer Lärm- und/oder Flugbewegungskontingentierung.

3. Schallschutzprogramm der Flughafen Dresden GmbH

Die Flughafen Dresden GmbH erarbeitet ein Schallschutzprogramm, mit dem eine maßgebliche finanzielle Beteiligung an den erhöhten Aufwendungen für den baulichen Schallschutz bestehender Gebäude gewährleistet werden soll.

- a) Das Programm ist verpflichtender Bestandteil dieser Vereinbarung.
- b) Die Umsetzung hat stufenweise zu erfolgen. Zu beginnen ist mit den am stärksten betroffenen Bereich. Dabei lassen sich beide Seiten davon leiten, daß durch den freiwilligen Schallschutz im gutachterlich festgesetzten Bereich auch der Schutz vor dem Lärm der gemäß vorstehender PPR-Regelungen zugelassenen Nachtflugbewegungen gewährleistet wird.

4. Wesentliche Bestandteile der Vereinbarung

Wesentliche Bestandteile der Vereinbarung sind:

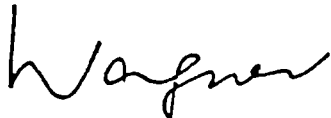
- a) Protokoll über die 3. Beratung zwischen der Flughafen Dresden GmbH und dem Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Dresden vom 11.10.1995
- b) Stadtratsbeschluß Nr. 1275-30-1995 vom 14.12.1995

- c) Das zu erarbeitende freiwillige Schallschutzprogramm der Flughafen Dresden GmbH
- d) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung vorhandene PPR-Regelungen
- e) Bonusliste der Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung

5. Sonstige Regelungen

Für den Fall, daß eine der oben getroffenen Vereinbarungen nicht oder nicht in ausreichender Form umsetzbar ist, verpflichten sich die Landeshauptstadt Dresden und die Flughafen Dresden GmbH, Verhandlungen aufzunehmen, um eine Vereinbarung zu erzielen, die der oben getroffenen Vereinbarung von ihren Zielen weitestgehend entspricht.

Dresden, 2.5.96



Landeshauptstadt Dresden

Dresden, 12.8.96



Flughafen Dresden GmbH